

Zeitschrift:	Cadastre : Fachzeitschrift für das schweizerische Katasterwesen
Herausgeber:	Bundesamt für Landestopografie swisstopo
Band:	- (2018)
Heft:	28
Artikel:	Revision der Verordnungen der amtlichen Vermessung : Zwischenstand
Autor:	Åström Boss, Helena
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-871245

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Revision der Verordnungen der amtlichen Vermessung: Zwischenstand

Die Arbeitsgruppe zur Revision der Verordnungen der amtlichen Vermessung (AGRAV) hat in knapp neun Monaten die rechtlichen Grundlagen der amtlichen Vermessung überarbeitet. Sie wird bis Frühling 2019 die Entwürfe der revidierten Rechtsgrundlagen ausarbeiten.

Mit der Revision der Rechtsgrundlagen der amtlichen Vermessung (AV) befasst sich die 18-köpfige Arbeitsgruppe AGRAV. Diese setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern des Bundes – Fachstelle Eidgenössische Vermessungsdirektion und Eidgenössisches Amt für Grundbuch- und Bodenrecht (EGBA) als die beiden Oberaufsichtsinstanzen über die amtliche Vermessung bzw. über das Grundbuch – sowie der kantonalen Vermessungsaufsichten und der Privatwirtschaft zusammen. Die AGRAV nahm im Frühling 2018 die Arbeiten auf.

Auftrag

Die AGRAV hat den Auftrag, einen Entwurf von revidierten rechtlichen Grundlagen für eine moderne amtliche Vermessung zu schaffen, welche rascher und flexibler auf die Nutzerbedürfnisse eingehen kann. Der Fokus liegt einerseits bei der Einführung eines neuen Geodatenmodells (siehe dazu den Beitrag auf S. 6). Andererseits soll das heutige sehr umfangreiche rechtliche Regelwerk vereinfacht und entschlackt werden. Dieses soll den Einsatz neuer Technologien ermöglichen und zukunftsorientiert sein. Von der Revision direkt betroffen sind die Verordnung der Bundesversammlung über die Finanzierung der amtlichen Vermessung (FVAV)¹, die Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV)² und die Technische Verordnung des VBS über die amtliche Vermessung (TVAV)³. Die Revision bedingt auch diverse Änderungen anderer Verordnungen.

FVAV

Anfang 2018 begannen die Vorbereitungsarbeiten mit Erstellen des Normkonzepts, welches als Pflichtenheft für die laufende Revision dient. Nach geringfügigen Anpassungen wurde dieses zuerst von der AGRAV verabschiedet und anschliessend vom Bundesamt für Landestopografie swisstopo genehmigt.

Schon früh kam die Idee auf, die rechtlichen Regelungen zur Finanzierung der AV in das Geoinformationsgesetz (GeoIG)⁴ bzw. in die VAV und TVAV zu integrieren. Die Arbeitsgruppe folgte diesem Vorschlag, womit der «alte Zopf» FVAV aufgehoben werden soll. Die Finanzie-

rung der AV soll analog zu anderen Verbundaufgaben neu im Fachgesetz und in den Fachverordnungen geregelt werden.

VAV

Bei der Revision der VAV geht es darum, die Grundlagen für das neue modulare Datenmodell der AV zu schaffen. Man wird nicht mehr von Informationsebenen sprechen, weil die Daten der AV in Zukunft themenunabhängig verwaltet werden sollen. Dieses Prinzip wird durch die modulare Gestaltung des Datenmodells umgesetzt.

Neu soll zukünftig für die laufende Verbesserung des Datenmodells der amtlichen Vermessung ein sogenanntes ChangeBoard verantwortlich sein. Es beobachtet, nimmt Anregungen entgegen und erarbeitet konkrete Vorschläge zuhanden der Fachstelle Eidgenössische Vermessungsdirektion, welche über deren Einführung entscheidet.

Weitere Anpassungen der VAV dienen der Integration neuer Technologien und zukunftsorientierter Ideen – etwa die Einführung von Identifikatoren für alle Objekte – oder der Vorbereitung zukünftiger Entwicklungen, welche bereits heute absehbar sind. In diesem Zusammenhang sind 3D-Geometrien oder die Erweiterung der AV in den Untergrund zu erwähnen.

Um zukünftige Anpassungen des Datenmodells durch einen einfacheren Rechtssetzungsprozess zu beschleunigen, werden gewisse Regelungen aus der VAV, einer Bundesratsverordnung, in die TVAV, einer Departementsverordnung, verschoben. Eine Folge davon wird sein, dass der Anhang A der Verordnung über Geoinformation (GeoIV)⁵ zukünftig nur noch zwei Geodatensätze der AV enthalten wird: «Plan für das Grundbuch» und «Daten der AV».

TVAV

Im September 2018 nahm die AGRAV das Kernstück der Revision in Angriff: die Totalrevision der TVAV. Diese war auf das Inkrafttreten des neuen Geoinformationsrechts am 1. Juli 2008 hin nur minimal revidiert worden. Einige historisch bedingte Inhalte wurden belassen und sind mittlerweile obsolet geworden. Die Revisionsarbeiten boten nun die Gelegenheit, die Verord-

¹ FVAV, SR 211.432.27

² VAV, SR 211.432.2

³ TVAV, SR 211.432.21

⁴ GeoIG, SR 510.62

⁵ SR 510.620, GeoIV



© Peter Wehrli, Liestal

nung gesamthaft zu überdenken und gänzlich neu zu schreiben. Eine solche Totalrevision bedingt viel Denkarbeit, geistige Flexibilität und die Bereitschaft, sich auf Neues einzulassen, denn es gilt:

- bestehende Vorgaben und Rahmenbedingungen wie das Normkonzept einzuhalten;
- die über die Jahre von den AGRAV-Mitgliedern gesammelten Erfahrungen zu berücksichtigen;
- das Zusammenspiel mit vielen weiteren Verordnungen, allen vorab Grundbuchverordnung (GBV)⁶ und Technische Verordnung des EJPD und des VBS über das Grundbuch (TGBV)⁷ nach wie vor zu gewährleisten;
- den Entwurf der revidierten VAV, welcher verschiedene neue Detailregelungen an das VBS delegiert, zu berücksichtigen und
- darüber hinaus die Grundsätze der Rechtssetzung einzuhalten: Für AV-Fachleute und Verwaltungsstellen dürfen Details in Weisungen geregelt werden. Unternehmen und Privatpersonen sollen jedoch die wesentlichen Regelungen in Verordnungen vorfinden.

Da waren und sind die Arbeitsgruppenmitglieder gefordert; weitere Fachspezialisten werden bei Bedarf beigezogen. Die Diskussion des ersten Entwurfes in der AGRAV benötigte mehr Zeit als geplant – eine Diskussion, welche für die Qualität des Resultates von entscheidender Bedeutung ist. Nur so kann eine gute, zukunftsorientierte neue Verordnung entstehen.

Weiteres Vorgehen

Nach aktueller Planung erfolgt im Februar 2019 die Schlussbesprechung mit dem Querabgleich zwischen den drei Verordnungen inkl. Anpassung des Geoinformationsgesetzes und der Diskussion allfälliger verbleibender Differenzen nach der Übersetzung. Wie bei Rechtssetzungsprojekten des Bundes üblich, folgen daraufhin bundesinterne Konsultationen. Nachdem ein konsolidierter Entwurf vorliegt, folgt der Antrag an und Entscheid durch den Bundesrat. Der Beschluss zur Eröff-

nung des Vernehmlassungsverfahrens kann voraussichtlich Ende 2019 erfolgen. Die Kantone und interessierte Organisationen haben im Vernehmlassungsverfahren Anfang 2020 die Gelegenheit, zur Revision Stellung zu nehmen.

Die Einführung kann auch bei Einhaltung des heutigen Zeitplans nicht auf die neue Strategieperiode 2020–2023 hin erfolgen. Die Inkraftsetzung der revidierten Verordnungen der amtlichen Vermessung wird erst im Verlauf des Jahres 2021 möglich sein. Wann das Parlament über die FVAV beraten wird, ist zum heutigen Zeitpunkt noch offen.

Helena Åström Boss, pat. Ing.-Geom.
Geodäsie und Eidgenössische Vermessungsdirektion
swisstopo, Wabern
helena.astroem@swisstopo.ch

Mitglieder AGRAV

swisstopo	CadastreSuisse ⁹
• Åström Boss Helena, Leitung	• Dettwiler Christian, TG
• Sinniger Markus	• Favre Cyril, VD
• Scherrer Markus	• Imoberdorf Herbert, VS
• Mäusli Martin	• Kaul Christian, ZH
Juristische Begleitung	• Niggeler Laurent, GE
• Kettiger Daniel, kettiger.ch - law&solutions	• Reimann Patrick, BL
• Küttel Anita, swisstopo	• Veraguth Hans Andrea, GR
EGBA ⁸	• Zanetti Gabriella, SZ
• Stoffel Nathalie	IGS ¹⁰
• Risch Anja	• Frick Thomas
	• Rindlisbacher Markus

⁶ SR 211.432.1, GBV

⁷ SR 211.432.11, TGBV

⁸ EGBA: Eidgenössisches Amt für Grundbuch- und Bodenrecht

⁹ CadastreSuisse: Konferenz der kantonalen Katasterdienste

¹⁰ IGS: Ingenieur-Geometer Schweiz